



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie

Zahlungsverhalten bei öffentlichen Bauaufträgen

1. Ist es der Landesregierung bekannt, dass die Bauwirtschaft zunehmend die schlechte Zahlungsmoral öffentlicher Auftraggeber beklagt?

Ja

Im Bereich des staatlichen Hochbaus und anderer staatlicher Bauaufgaben handelt es sich bei der auf der Bund- / Länder-Ebene geführten Diskussion zum wiederholten mal um pauschale Vorwürfe der Auftragnehmer, die dem öffentlichen Auftraggeber eine schlechte Zahlungsmoral unterstellen. Zu keiner Zeit wurden konkrete Fälle genannt, so dass diesen nicht gezielt nachgegangen werden konnte. Auch die bereits in den letzten Jahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen durchgeführten Recherchen des Landes haben keine Anhaltspunkte für einen vermehrten Zahlungsverzug durch öffentliche Auftraggeber ergeben.

2. Wie hoch war in Jahren 1999 und 2000 der Anteil der Rechnungen für öffentliche Bauaufträge, die vom Land (einschließlich der GMSH) nicht pünktlich sondern erst nach Verstreichen des Zahlungszieles bezahlt wurden?

Nach der aus Anlass der Kleinen Anfrage im Geschäftsbereich der GMSH erneut durchgeführten Umfrage können Einzelfälle, in denen Zahlungen ohne zwingendem Grund erst nach Verstreichen des Zahlungszieles geleistet wurden, nicht genannt werden. Von Seiten der Vergabestellen der GMSH und den Landesverwaltungen werden keine Statistiken über den Anteil der Rechnungen, die erst nach Verstreichen des Zahlungszieles gezahlt wurden geführt. Konkrete Fälle und Summen sind der Landesregie-

rung damit nicht bekannt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall eine Fristüberschreitung eingetreten ist.

Als öffentlicher Auftraggeber ist es das Bestreben des Landes, Rechnungen für Bauaufträge innerhalb des Zahlungszieles nach § 16b VOB / B zu bezahlen. Voraussetzung hierfür ist eine vollständige, mit allen Unterlagen vorgelegte, prüfbare Rechnung.

Ausgenommen bleiben die Fälle, wo bei der Abnahme des Werkes ein Mangel festgestellt wurde. In derartigen Fällen kann der Auftraggeber zur Wahrung seiner Interessen einen angemessenen Teil der Vergütung einbehalten. Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen ist hierfür eine Kürzung der Rechnungen bis zum dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten vorgesehen. Aus derartigen Kürzungen kann eine schlechte Zahlungsmoral nicht abgeleitet werden.

3. Wie hoch ist dieser Anteil nach Kenntnis der Landesregierung in den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden?

Die Abwicklung kommunaler Bauaufträge liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Körperschaften.

Über die Höhe des Anteiles der Rechnungen für öffentliche Bauaufträge, die von den Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden erst nach Verstreichen des Zahlungszieles bezahlt wurden, hat die Landesregierung keine Kenntnis.

4. Wie begründet die Landesregierung dieses Zahlungsverhalten öffentlicher Stellen?

Siehe Antwort zu Frage 2

5. Wie wertet die Landesregierung dieses Zahlungsverhalten im Hinblick darauf, dass solche Zahlungsverzögerungen bei den Auftragnehmern häufig zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen, die bei kleinen Unternehmen existenzgefährdend sein können und somit Arbeitsplätze in Gefahr bringen?

Der Landesregierung ist bekannt, dass bundesweit ein Ansteigen der Liquiditätsprobleme in der Bauwirtschaft zu verzeichnen ist. Neben der in der Regel schlechten Eigenkapitalquote bei den kleinen und mittleren Unternehmen im Baugewerbe, trägt aber insbesondere auch die nach wie vor rückläufige Baukonjunktur hierzu bei.

Vor diesem Hintergrund erhält das Zahlungsverhalten der Auftraggeber, insbesondere der öffentlichen Hand als dem größten Einzelauftraggeber eine besondere Bedeutung.

Zur Forcierung der Leistungserstattung wurde das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBl. 2000, S. 330) vom 30. März 2000 erlassen. Die neue Regelung soll dabei insbesondere beschleunigend auf die Liquiditätsflüsse einwirken.

6a. Wie wertet die Landesregierung dieses Zahlungsverhalten mit Blick auf eine eventuelle Vorbildfunktion öffentlicher Stellen?

Die Unterstellung eines schlechten Zahlungsverhaltens des Landes bei der Begleichung fälliger Zahlungen ist zurückzuweisen. Fest steht, dass dem Land keine repräsentativen regionalen Aussagen zu dem Zahlungsverhalten der Auftraggeber vorliegen, die diesen Rückschluss zulassen.

6b. Haben öffentliche Stellen nach Ansicht der Landesregierung eine entsprechende Vorbildfunktion zu erfüllen?

Ja

Die Vergabestellen des Landes sind angehalten, die Zahlungsziele nach § 16 b VOB / B einzuhalten, um der Vorbildfunktion des Landes gerecht zu werden.